



Pressemitteilung

19.09.2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

PM 2/22

Richter am Amtsgericht

Christoph Turnwald

Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-385

Richter am Amtsgericht

Hauke Rudat

stellv. Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-397

Klage auf Herausgabe eines Hundes bleibt erfolglos

I.

Die Klage einer Frau aus Ruppichteroth gegen ihren früheren Lebensgefährten auf Herausgabe eines Hundes wurde mit dem am 20.04.2022 verkündeten Urteil abgewiesen.

Die Klägerin und der Beklagte lebten bis August 2021 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und schafften sich im Mai 2020 einen Hund an. Anlässlich der Trennung vereinbarten sie im September 2021, dass der Hund seinen Lebensmittelpunkt bei der Klägerin haben solle, die die alleinige Verantwortung für den Hund zu tragen habe und der Beklagte diesen nach Absprache besuchen und betreuen dürfe. Am 13.10.2021 übergab die Schwester des Beklagten der Klägerin ein Schreiben ihres Bruders, mit dem dieser die Rückgabe des Hundes forderte, und nahm den Hund an sich. Der Beklagte verkaufte den Hund anschließend an eine dritte Person.

Das Amtsgericht entschied, dass die Klägerin keine Herausgabe des Hundes verlangen kann, weil sie nicht Eigentümerin des Hundes geworden sei; im Übrigen könne der Beklagte den Hund tatsächlich nicht mehr herausgeben, nachdem er ihn veräußert habe.

II.

Nachdem das Urteil inzwischen rechtskräftig geworden ist, ist nunmehr im anonymisierten Volltext unter www.nrwe.de abrufbar.

Christoph Turnwald
Pressedezernent

Anschrift

Neue Poststr. 16

53721 Siegburg

Telefon

02241 305-0

Telefax:

02241/305-270

Die im Urteil zitierten Rechtsnormen lauten:

§ 90 a Bürgerliches Gesetzbuch

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Verkehrsanbindung:

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle Bahnhof;

Parkplätze /-häuser

Zentrum Markt



19.09.2022

Seite 2 von 2

Pressemitteilung

§ 858 Bürgerliches Gesetzbuch

(1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

(2) Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muss der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerb kennt.

§ 861 Bürgerliches Gesetzbuch:

(1) Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

[...]

§ 985 Bürgerliches Gesetzbuch:

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.